



# **Satzung des Vereins „Deutscher Naturschutzrechtstag e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Naturschutzrechtstag e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Rostock-Warnemünde.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Hansestadt Rostock eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein führt das ihm von Prof. Dr. Detlef Czybulka zur Verfügung gestellte Emblem („Logo“) des Warnemünder Naturschutzrechtstags in geeigneter Form fort.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kommunikation und Fortbildung auf dem Gebiet des deutschen, europäischen und internationalen Naturschutzrechtseinschließlich des Rechts der Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität sowie anderer Rechtsgebiete, die für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung von Natur, Landschaft und Biodiversität von Bedeutung sind (z.B. Landwirtschafts- und Fischereirecht, Klimaschutzrecht, Recht der Umweltverträglichkeitsprüfungen).
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die wiederkehrende Vorbereitung und Durchführung des Deutschen Naturschutzrechtstages (DNRT). Er bildet die Fortführung des seit 1995 von der Universität Rostock kontinuierlich veranstalteten Warnemünder Naturschutzrechtstags. Der Verein kann weitergehende Projekte im Bereich des Naturschutzrechts einschließlich des Rechts der nachhaltigen Land- und Meeresnutzung entwickeln und durchführen.
- (3) Der DNRT soll ein offenes Forum sein für am Naturschutzrecht interessierte oder mit ihm befasste Juristinnen und Juristen aus Legislative, Rechtsprechung, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Nichtregierungsorganisationen und Anwaltschaft, ferner für die mit der Umsetzung des Naturschutzrechts befassten Angehörigen von Behörden und anderen Organisationen und Institutionen, sowie für Personen, die inter- oder transdisziplinär zur Verwirklichung des Vereinszweckes beitragen.
- (4) Als Referenten des Deutschen Naturschutzrechtstages sollen Expertinnen und Experten der Materie gewonnen werden.
- (5) Der DNRT soll alle zwei Jahre, erstmalig im Jahre 2013 durchgeführt werden.
- (6) Der Verein kann zur Erreichung seines Zwecks – insbesondere zur Gewinnung von Referentinnen und Referenten sowie zur Finanzierung des DNRT – mit Partnern

kooperieren, z.B. mit Universitäten, Organisationen juristischer und naturschutzfachlicher Berufe sowie mit fördernden Institutionen, wie z.B. der Deutschen Bundesstiftung Umwelt oder der Volkswagenstiftung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Fortbildung auf dem Gebiet des Naturschutzrechts im Sinne des § 2 Abs. 1.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht im Fall der Auflösung des Vereins.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und deren Zusammenschlüsse sein, die den Zweck des Vereins unterstützen.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag besteht nicht. Aufnahmeanträge können ohne Begründung abgelehnt werden.

(3) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und deren Zusammenschlüsse können nur Fördermitglied ohne Stimmrecht sein.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Sie beginnt mit der Aufnahme.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie bei Auflösung des Vereins.

(3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist bis zum 31. Oktober gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

a) ihm, seinen Organen oder seinen Mitarbeitern ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des Vereins zur Last zu legen ist, oder

b) es mit zwei oder mehr Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene im Fall des Absatzes 4 Buchstabe a die Mitgliederversammlung anrufen.

## **§ 6 Beitrag**

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Zu diesem Zweck kann die Mitgliederversammlung eine Beitragssatzung festsetzen.

(2) Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu leisten.

(3) Der Mitgliedsbeitrag kann durch einen Förderbeitrag aufgestockt werden.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der wissenschaftliche Beirat, sobald er errichtet ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht nach dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands entgegen und entscheidet insbesondere über

- a) die Grundsätze der Vereinstätigkeit,
- b) die Verwendung der Mittel des Vereins,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Beitragsordnung und die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekanntgegebenen Mitgliederadresse.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen,

## Satzung des Vereins „Deutscher Naturschutzrechtstag e.V.“

a) sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder

b) sofern dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

(5) Der/die Vorsitzende des Vorstands, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands, leitet die Mitgliederversammlungen. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe eines Mitglieds durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied ist gestattet. In diesem Fall kann das bevollmächtigte Mitglied zwei Stimmen abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. Bei Personalentscheidungen ist schriftlich und geheim abzustimmen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern, darunter

a) der/die Vorsitzende,

b) der/die stellvertretende Vorsitzende,

c) der Schatzmeister/die Schatzmeisterin und

d) der Schriftführer/die Schriftführerin.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Personen nach Buchstabe a bis d.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Wählbar sind nur natürliche Personen, die nicht nur Fördermitglieder sind.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

(4) Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, so nehmen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands die Aufgaben bis zur Neuberufung durch die Mitgliederversammlung weiter wahr.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) – Einzelvertretung – oder durch den/die Stellvertreter(in) gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Einzelvertretungsvollmacht auch für andere Vorstandsmitglieder erteilen.

(3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, entscheidet über die Vereinsmitgliedschaft sowie über Berufungen in den Wissenschaftlichen Beirat. Er soll insbesondere auf die Gewinnung eines angemessenen Kreises von Teilnehmern und Referentinnen/Referenten und auf die Kooperation mit geeigneten Partnern (§ 2 Abs. 6) hinwirken, um die Ziele des Vereins zu verwirklichen.

(4) Ort und Zeit der Zusammenkünfte des Vorstands bestimmt der Vorsitzende. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wobei mindestens 3 Personen nach Absatz 1 Buchstaben a bis d anwesend sein müssen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch ohne Zusammenkunft im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands diesem Verfahren zustimmen.

(5) Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

(6) Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt. Ein Aufwendungsersatz kann gezahlt werden. Hierzu kann die Mitgliederversammlung eine Verfahrensordnung erlassen.

## **§ 11 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden, für den die Absätze 2 bis 6 gelten.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt die anderen Organe des Vereins insbesondere bei wissenschaftlichen Fragen und Belangen des Naturschutzrechts und der europäischen und internationalen Kooperation. Er entwickelt mögliche Themenschwerpunkte für den DNRT und schlägt diese vor.

(3) In den Wissenschaftlichen Beirat können ausschließlich natürliche Personen berufen werden, die durch ihre wissenschaftliche Befähigung oder ihre Lebensleistung besonders geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele des Vereins zu fördern. Im Einzelfall können auch Vertreter von juristischen Personen oder Einrichtungen berufen werden, die mit einer nationalen, europäischen oder internationalen und dem § 2 Abs. 1 entsprechenden Zielsetzung agieren und geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele des Vereins zu fördern.

(4) Die Berufung erfolgt durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Berufung besteht nicht. Die Berufung erfolgt für drei Jahre und kann wiederholt ausgesprochen werden. Ein Austritt aus dem Wissenschaftlichen Beirat ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. In begründeten Fällen, insbesondere bei einem

schwerwiegenden Verstoß gegen die Interessen des Vereins, kann der Ausschluss eines Beiratsmitglieds durch den Vorstand nach Anhörung erfolgen.

(5) Ein finanzieller Beitrag für die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat wird vom Verein nicht erhoben.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Beschlüsse erfolgen mehrheitlich und können im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein Ehrenamt. Aufwendungsersatz kann gezahlt werden. Die Mitgliederversammlung kann hierzu eine Verfahrensordnung erlassen.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

Der Verein kann durch Beschluss des Vorstands eine Geschäftsstelle einrichten. Die Aufgaben der Geschäftsstelle können Dritten übertragen werden.

## **§ 13 Datenschutz**

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Wohnort, Beruf, Telefon, E-Mail-Adresse.

(2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (in Publikationen oder auf der Homepage) nur, wenn das Mitglied zugestimmt hat.

## **§ 14 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Universität Rostock mit der Auflage, das übertragene Vermögen ausschließlich zur Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich des Naturschutzrechts zu verwenden.

Eintragung ins Vereinsregister:

Alle Gründungsmitglieder des Vereins bevollmächtigen Prof. Detlef Czybulka, die Satzung des Vereins „Deutscher Naturschutzrechtstag e.V.“ zu ändern und/oder zu ergänzen, sofern dies im Verfahren auf Eintragung des Vereins im Vereinsregister zur Behebung eventueller Beanstandungen erforderlich ist. Gleiches gilt im Hinblick auf die Erlangung der Gemeinnützigkeit.

Kassel, den 19. Oktober 2012

Gezeichnet: 7 Gründungsmitglieder